

Lehnsteiner Tageblatt

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnement-Preis: die einzelne Nummer 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einzigen amtlichen Veröffentlichungs-
Geschäftshaber: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
Blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1865. — Fernsprecher Nr. 58.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten direkt: jährlich 1,80
Mark. Durch die Post frei
im Haus 2,22 Mark.

Nr. 274 Samstag, den 24. November 1917. 55. Jahrgang.

Das Waffenstillstandsangebot der Entente doch mitgeteilt.

Bei Eintritt neuer englischer Angriff verweigert. — Zwischen Vrenta und Vinde Fortschritte zur Ebnung.

Amtliche Bekanntmachung n.

Die Inhaber der bis zum 1. November 1917 ausstehenden Vergütungsanerkennungnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmengesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August bis Oktober 1917, September 1918, April bis August 1919 u. Januar—März 1917 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der künftigen Kriegsteilnahmeprüfung hier beim den zuständigen Kreis-Verwaltungsausschüssen gegen Vorlage der Anerkennungnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeindeführern wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennungnisse in Frage kommen und wieviel die Einkünfte betragen. Auf den Anerkennungnissen ist über Betrag und Inhalt zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten. Der Einkünfteausweis ist mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Vergütung erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennungnisse gegen deren Rückgabe. Bei einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechnig, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 14. November 1917.

Der Regierungspräsident.

Vertretung: ges. v. d. G. 11/17.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über Kriegsteilnahme vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945).

Auf Grund des § 9 der verordneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Städte. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig. Höhere Verwaltungsbehörden sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 8 der Verordnung) ist von den unter Ziff. 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziff. 1 Abs. 2 zuständige Behörde binnen einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und soll keine auf-

chiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Berlin, den 31. Oktober 1917.

Leipzig, den 31. Oktober 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: ges. v. d. G. 11/17.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: ges. v. d. G. 11/17.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

3. Freiherr von Falkenhayn.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 15. November 1917.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimen Regierungsrat.

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Betr.: Aufenthalt in Bad Homburg v. d. H.

Bestimmung

Auf Grund des § 2b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 1. Juni 1881 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmt:

1. Jeder der in der Stadt Homburg v. d. H. wohnt oder sich dort vorübergehend aufhält, muß im Besitz eines Ausweises über seine Person sein, den er stets bei sich führt und den Polizeibeamten, Hilfspolizeibeamten und Gemeindeführern auf Verlangen vorzulegen hat.

2. Der Ausweis, in dem ein Wohnort angegeben oder mit anderen Worten Wohnort angegeben zu werden, der über Nacht oder über 10 Stunden dauert, hat sich sofort nach seiner Ankunft persönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und sich über seine Person auszuweisen. Über diese Anmeldung erhält er eine Bescheinigung, die er stets bei sich zu tragen hat. Er hat ferner auf Verlangen sein Gewehr zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen und seine Ausweise gegen Empfang einer Quittung zu hinterlegen. Die gleiche Verpflichtung besteht für jeden Reisenden, der in einem Hause Wohnung nimmt, gegenüber dem Wohnunggeber und seinem Stellvertreter.

3. Kinder unter 12 Jahren sind von der Ausweis- und Meldepflicht befreit.

4. Wer einem Reisenden eine Wohnung, ein Zimmer oder eine Schlafstelle überläßt oder ihn als Gast aufnimmt (Wohnungsgeber), hat sich über die Erfüllung der Meldepflicht zu vergewissern. Wenn Anlaß zu Zweifel oder zu Vorbehalt besteht, hat der Wohnungsgeber sofort die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Er hat seine Wohnung zum Zwecke der Durchsicht des Gewehrs des Reisenden der

Polizeibehörde jederzeit zur Verfügung zu stellen. Wer gegenständig Verträge beiderseitig, hat diese Verordnung an sichtbarer Stelle in seinem Betriebe anzuhängen.

5. Als genügender Ausweis gelten nur: Paß, Paßbuch oder ein behördlich anerkannter Personalausweis, der folgende Angaben zu enthalten hat:

Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Beruf, ständigen Wohnort und Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und genaue Personalbeschreibung, dazu eigenhändige Unterschrift und abgestempelter Nachweis des Inhabers aus jüngster Zeit. Wer sich hiernach nicht genügend ausweisen kann, wird, bis seine Personlichkeit festgestellt ist, festgehalten, oder es wird ihm der Eintritt in den Ort verweigert.

Die nach Ziffer 2 zu erstellende Meldebekundigung ist unmittelbar vor der Abreise auf der Meldestelle anzufordern. Wer trotz erfolgter Anmeldung noch Aufenthalt nehmen will, der über Nacht oder über 10 Stunden dauert, gilt als unzureichend und ist zur Anmeldung verpflichtet.

7. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

8. Die Verordnung vom 11. August 1917 (Abt. IIIb 17 021/4518) betr. Ausweis der nach Bad Homburg v. d. H. Reisenden, sowie die der vorstehenden Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 7. März 1917 werden aufgehoben.

9. Diese Verordnung tritt am 2. d. Mts. in Kraft.

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

Abt. IIIb Nr. 23818/0503

mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
4. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
St. Goarshausen, den 23. November 1917.

Der Kreisaußschuß.

J. E. W. Hunsche.

Abschrift.

**Ausführungsanweisung
zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs
und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917
(Reichsgesetzblatt S. 881).**

Zu Artikel I, 1.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kg. darf nur an die Viehhandelsverbände oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Provinzialfleischstelle oder der von ihr beauftragten Stelle zulässig.

Die Viehhandelsverbände haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß das Bedürfnis zum An- und Verkauf von Zuchtschweinen und von Ferkeln zu Mastzwecken auch weiter befriedigt wird, doch ist ein Verkauf solcher Schweine an den freien Handel grundsätzlich auszuschließen. Die Verwendung der zur Zucht oder zur Mast veräußerten Tiere ist von den Kommunalverbänden, in deren Bezirk ihre Einstellung erfolgt, zu überwachen. Die näheren Bestimmungen erlassen die Provinzialfleischstellen.

Der Erwerb von Zuchtschweinen aus den Herden der Hochzüchter soll beim Nachweis der Verwendung zur Zucht möglichst erleichtert werden. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes erbracht. Wer als Hochzüchter anzuerkennen ist, bestimmen die Landwirtschaftskammern, im Regierungsbezirk Sigmaringen die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe. An Stelle der Genehmigung (Abs. 1) genügt eine Ankaufsanzeige an den Viehhandelsverband, in dessen Bezirk die Schweinehochzucht ihren Sitz hat.

Die Provinzialfleischstellen sind berechtigt, auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.B. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.G.B. S. 728) den An- und Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis 15 Kg. und von Ferkelschweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 25 Kg. den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie für die Schweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kg. zu treffen sind.

Zu Artikel I, 2.

Der Kommunalverband bestimmt, an welche Stelle der Selbstversorger die aus seiner Haushaltung abzugebende, und freiwillig darüber hinausgehend abgegebene Menge an Speck oder Fett abzuliefern hat. Die Ablieferung soll in der Regel sofort nach der Schlachtung erfolgen. Mit der Einsammlung und Ablieferung der abzugebenden Menge an den Kommunalverband werden zweckmäßig die nach der Ausführungsanweisung vom 4. Juli 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Der Minister des Innern — Vid. 325) zu § 9b mit der Ueberwachung der Hauschlachtungen beauftragten Beamten (Fleischbeschauer, Trichinenbeschauer) zu betrauen sein. Bei Abwendung der abzugebenden Mengen an den Kommunalverband oder an Sammelstellen erfolgt die Verendung auf Kosten der Empfänger.

Der Kommunalverband setzt mit Genehmigung der Provinzialfleischstelle die Vergütung fest, die für das Kilogramm Speck oder Fett dem Selbstversorger zu zahlen ist. Bei der Festsetzung der Preise ist vom Schweinepreis auszugehen. Das Landesfleischamt kann Grundätze für die Berechnung der Abgabepreise erlassen.

Die Provinzialfleischstellen können dem Kommunalverbande eine Sammelstelle aufgeben, an die sämtliche abzugebenden Mengen oder ein bestimmter Teil abzuliefern sind. Sie bestimmen nach den Anweisungen des Landesfleischamts, welche Mengen von dem abgegebenen Speck oder Fett dem Kommunalverbande zur eigenen Verwendung zugehen.

Dem Landesfleischamt liegt die Verteilung der von den Selbstversorgern abgegebenen Mengen an Speck oder Fett ob; es kann weitere Bestimmungen über die Regelung der Durchführung der Abgabepflicht und über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen treffen, insbesondere auch darüber, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind.

Ueber Streitigkeiten, die aus der Durchführung der Vorschriften über die Abgabe von Speck oder Fett und über die Verwendung der abgelieferten Speck- und Fettmengen sich ergeben, entscheidet endgültig das Landesfleischamt. Die dem Landesfleischamt übertragenen Aufgaben werden im Regierungsbezirk Sigmaringen vom Regierungs-Präsidenten wahrgenommen.

Zu Artikel II, 4.

Ausnahmen von Einhaltung der Vorschriften im § 9 Abs. 3 und § 9b Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Landesfleischamts, im Regierungsbezirk Sigmaringen des Regierungs-Präsidenten.

Ausnahmen von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist können von den Provinzialfleischstellen in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden von den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen vom Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

Allgemeines.

An die Stelle der Provinzialfleischstellen treten in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Bezirksfleischstellen, in Sigmaringen der Regierungs-Präsident.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

gez. von Baldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Eisenhart-Rothe.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 12. November 1917.

Der Königliche Landrat.

Telegramm.

Der Herr Staats-Sekretär des Kriegsernährungsamtes hat zur beschleunigten Aufbringung auch der leichten Schweine genehmigt, daß der Einheitspreis von 79 M bis zum 15. Januar 1918 gezahlt wird und außerdem für die gleiche Zeit ein Zuschlag, der betragen soll: bei Schweinen im Gewicht von mehr als 15 bis 30 Kg. 18 M, von mehr als 30 bis 45 Kg. 14 M, von mehr als 45 bis 60 Kg. 10 M und von mehr als 60 bis 75 Kg. 6 M für das Stüd.

Bezirksfleischstelle.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 23. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. E. W. Hunsche.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 23. November, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern erreichte der Feuerkampf nur in den Nachmittagsstunden größere Stärke. Auf dem Schlachtfeld südwestlich von Cambrai waren Moenvres und Fontaine die Brennpunkte des gestrigen Kampfes. Gegen Moenvres und die westlich anschließenden Stellungen rannte der Gegner mehrfach vergeblich an. Kleinere Anfangserfolge wurden durch unsere Gegenstöße wettgemacht.

Zu beiden Seiten von Fontaine und aus Fontaine heraus führte der Engländer starke Kräfte gegen unsere Linien vor. Es kam zu erbitterten Nahkämpfen, in denen der Feind unterlag. In angriffsstarkem Draufgehen warf ihn unsere Infanterie zurück und erluderte das Dorf Fontaine. Der Wald von La Folie wurde vom Feind geäubert.

Gegen Humilly, Banteux und Bendhuille gerichtete englische Angriffe brachen verlustreich zusammen.

Niederländische und polenische Truppen haben an dem erfolgreichen Ausgang der gestrigen Kämpfe besonderen Anteil.

Während der Nacht blieb der Artilleriekampf nur in einzelnen Abschnitten des Schlachtfeldes heftig. Seit dem frühen Morgen sind am Südrand von Moenvres neue Kämpfe im Gange.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Bei guter Sicht lebte das Feuer zwischen Baurailon u. Craonne, in der Champagne und auf den beiden Maasufere an.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Gebirge zwischen Brenta und Piave für uns günstig fortschreitende Kämpfe. An der unteren Piave nichts neues. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 23. Nov. (Amtlich.) An der Schlachtfeldfront südwestlich von Cambrai ist ein erneuter englischer Durchbruchversuch unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert.

Im Osten keine größeren Kampfhandlungen.

Aus Italien nichts Neues.

Oesterreich-ungarischer Tagesbericht

WTB. Wien, 23. Nov. (Amtlich) wird verlautbart: In der unteren Piave blieb die Lage unverändert.

Zwischen der Piave und Brenta verlief der Kampf günstig. Auf der Hochfläche der sieben Gemeinden lösten erfolgreiche Vorstöße unserer Truppen auf feindlicher Seite zahlreiche, mit großer Heftigkeit geführte Gegenangriffe aus, die zum Teil durch Feuer, zum Teil im Nahkampf abgewehrt wurden. Die Italiener verloren mehrere tausend Gefangene.

Vom östlichen Kriegsschauplatz nichts zu melden.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 23. Nov. (Amtlich.) Neue U-Boot-Erfolge in der Nordsee: Drei Dampfer und ein Segler versenkt. Von den drei Dampfern wurde einer aus einem gesicherten Geleitzuge herausgeschossen. Der Detonation nach zu urteilen, hatte er Munition geladen. Eines unserer Unterseeboote hatte am 30. Oktober in der Nähe der englischen Ostküste ein Gefecht mit einer englischen Unterseebootflotte in Gestalt eines eiserne Dreimastboots mit Motor, in dessen Verlauf dem Segler 2 Treffer beigebracht wurden.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Erlaß des Kriegsministers v. Stein.

WTB. Berlin, 23. Nov. Wie wir erfahren, hat der Kriegsminister an sämtliche ihm unterstellte Dienststellen folgenden Erlaß gerichtet:

Jeder Einzelne im Volke trägt an der Rot des Krieges, und niemand soll ihm die Last unnötig vergrößern. Das geschieht aber, wenn die Dienststellen im Verkehr mit dem Publikum dem Gesuchsteller nicht in schneller und höflicher Art helfen, sondern den Verkehr zur Quelle von Mißhelligkeiten und Mißstimmungen machen. Wer so handelt, schädigt das Vaterland und zeigt, daß er der Aufgabe nicht gewachsen ist. Persönlichkeiten, die auch nach erfolgter Belehrung fortfahren, ihrem Mitmenschen das in dieser Zeit an sich schwere Dasein durch ihr Benehmen noch mehr zu erschweren, dürfen an diesen Stellen nicht gebildet werden.

gez. v. Stein.

Verbrüderung an der Ostfront.

WTB. Berlin, 21. Nov. Im Osten war bei schlechter Sicht die Gefechtsfähigkeit gering. Der russische Heeresbericht vom 15. November erwähnt einen Befehl Hindenburgs über Verbrüderung an der Front. Der Sachverhalt ist der, daß die Russen an ihren Schützengräben weiße Flaggen aufsteden und sich in Gruppen unseren Linien nähern. Hierbei haben in der Tat unsere Truppen den Russen Nachrichten über die inneren Vorgänge in Russland übermittelt, die den russischen Soldaten geflüstert ferngehalten werden.

Französische Befürchtung eines russischen Sonderfriedens.

Basel, 22. Nov. Der Pariser Korrespondent der „Basler Nachrichten“ meldet: Man macht sich in Paris darauf gefaßt, die europäische Verbindung mit Russland zu verlieren. Aber man hofft, daß auch das den Zentralmächten den Frieden nicht bringen wird.

Der englische Botschafter hat Petersburg verlassen.

Genf, 23. Nov. „Journal de Geneve“ meldet, daß der englische Botschafter Petersburg verlassen habe.

Große Schlacht an der Piave in Aussicht.

Daag, 23. Nov. Der „Figaro“ kündigt eine große Schlacht an der Piave an. Das italienische Heer ist auf alles vorbereitet.

Der Ebene entgegen.

Zürich, 23. Nov. Der „Tagesanzeiger“ meldet von der italienischen Front: Die Verbündeten stehen kaum noch zehn Kilometer von der Ebene entfernt, die sie in Flanke und Rücken der Italiener bringen muß.

Es schlägt dreizehn.

Als im Toben der zwölften Jünglingschlacht die Italiener die Eroberung von Triest als nahe bevorstehend ankündigten, schrieb ein römisches Blatt: „Die dreizehnte Schlacht geht um Wien!“ Der zuversichtliche Wahn hat sich bitter geäußert, die neuen Kämpfe gelten der Lombardie und Venedig, es schlägt dreizehn. Unmöglich ist diese Stunde gerade in Italien nicht, denn man hat dort die durchgehende Zeitrechnung, aber fast unglaublich wird in der Geschichte für immer die Gewalt dieses Strafgerichts für italienischen Verrat und Treubruch erscheinen. Es ist ein Zusammenbruch sondergleichen, für den wirklich als geflügeltes Wort dienen kann die ursprüngliche Drohung gegen Wien: „Es schlägt dreizehn!“

Die Ententebotschafter unter Kontrolle.

Genf, 23. Nov. Der „Matin“ meldet: Die russische Regierung hat den Chiffreverkehr der Botschafter in Petersburg unumöglich gemacht. Die telegraphische Verbindung der Botschafter ist nach Gerüchten unter Kontrolle gestellt worden. Die Nachprüfung der Gerüchte ist nicht möglich, da der direkte Verkehr der Pariser Regierung mit der Petersburger Botschaft wieder unterbrochen ist.

Das Waffenstillstandsangebot.

Berlin, 23. Nov. Die Anweisung der maximalistischen Machthaber in Petersburg, einen Waffenstillstand einzuleiten, ist, nach einem an der Front abgefangenen Rundpruch, vom Oberbefehlshaber des russischen Heeres abgelehnt worden.

Ein neuer Oberbefehlshaber.

Amsterdam, 23. Nov. Dem Londoner „Daily Telegraph“ wird aus Petersburg gemeldet: Der Oberbefehlshaber General Duchenin machte sich bei den Bolschewisten verhaßt, weil er allen Fronttruppen den Vormarsch nach der Hauptstadt zu unterlagen verbot. Seine Stellung sei erschüttert und man erwarte seine Erhebung durch General Tscheremissow.

Die Geheimverträge mit Russland.

Rotterdam, 23. Nov. Aus Petersburg wird gemeldet: Trotski erklärt, er habe alle geheimen diplomatischen Aktenstücke in seinem Besitz und werde sie demnächst veröffentlichen.

Lenin beschlagnahmt die Bankgelder.

Amsterdam, 23. Nov. Der Londoner „Times“ wird aus Petersburg vom 19. November gemeldet: Das Plawsker Regiment besetzte anscheinend auf Befehl des militärischen revolutionären Komitees die Nationalbank, was bei den Gemeindebehörden große Erregung hervorrief. Außer Papiergeld, Dokumenten und Staatspapieren werden Gelder verschiedener anderer Banken und Unternehmungen in der Nationalbank aufbewahrt. Ihre Vernichtung oder Plünderung würde eine Katastrophe bedeuten. Die Gemeindebehörden richteten einen Aufruf an die Garulison von Petersburg, die Bank zu schützen. Lenin hat am Sonntag den Gouverneur der Bank verhaften lassen, weil er der maximalistischen Regierung den Vorschlag von 10 Millionen Rubel verweigert hat.

Auch Amerika gegen das neue Russland.

WTB. London, 23. Nov. „Central News“ zufolge veröffentlicht die Associated Press folgende Mitteilung aus

Washington: Die amerikanische Regierung hat beschlossen, daß weder Lebensmittel noch Munition nach Rußland geschickt werden sollen, ehe die Lage sich geklärt habe. Die Regierung will wissen, in welche Hände die amerikanischen Waren bei ihrer Ankunft in Rußland gelangen, ehe sie die Erlaubnis zur Ausfuhr erteilt. Die Transporte nach Rußland werden erst dann wieder aufgenommen werden, wenn eine dauernde Regierung vorhanden ist, die die Vereinigten Staaten anerkennen in der Lage sind. Wenn die Bolschewiki am Ruder bleiben und ihr Programm des Friedens mit Deutschland durchführen sollten, so würde das Ausfuhrverbot ein dauerndes sein.

Die päpstliche Friedensvermittlung.

Berlin, 23. Nov. Nach den Ansichten in vatikanischen Kreisen hat der Papst den (gestern angekündigten) neuen Schritt zur Herbeiführung des Friedens schon getan und zwar enthält sein Vorschlag mehr als der frühere bestimmte Bedingungen. Nach der Wiener „Reichspost“ hat er sich aus Mangel an diplomatischen Beziehungen zu den Mächten der Entente an die siegreichen Mittelmächte gewandt, bei denen seine Stimme Gehör zu finden vermöge.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 24. November.

Verammlung. Kommen den Sonntag, den 25., abends 8 Uhr, halten die beiden Ortsgruppen: Verband Deutscher Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter (St. Goarshausen) und Zentralverband Elberfeld in der Gastwirtschaft zum Löwen (Ede Salsallee) wieder eine Versammlung ab. Eine reichhaltige Tagesordnung werden die Mitglieder beider Ortsgruppen vorfinden und ist deshalb ein zahlreiches Erscheinen zu empfehlen.

(1) Schulfest. Des großen Andrangs wegen sollen nächste Woche wieder 2 Parallelfeste stattfinden und werden alle dafür angemeldeten Teilnehmerinnen aufgeführt, pünktlich zu erscheinen, da sonst ihre Plätze anderweitig besetzt werden müssen. Der nächste Abendschul fest kann erst im Anfang des neuen Jahres stattfinden, wegen Wasserparnis.

(2) Lichtspieltheater. Im Anzeigenteil gibt die Direktion das für morgen bestimmte Programm wieder bekannt, das ebenso wie die früheren den größten Beifall der Besucher finden dürfte.

(3) Verhaftung. Gestern wurde hier ein Deffeur, der sich abends in ein Haus eingeschlichen hatte und unter allerlei Mißhandlungen Untersuchung suchte, verhaftet und abtransportiert. Viele Leute wollten in dem Manner den von Frankfurt aus gesuchten Mörder Sutter erkannt haben, was leider nicht zutrifft.

(4) Bei Fliegergefahr. Unsere Polizeiverwaltung macht heute in zwei Bekanntmachungen die Bürger auf die bei Fliegergefahr getroffenen Anordnungen aufmerksam und wäre es zu empfehlen, daß alle die es angeht, die nötigen Anordnungen in der Stunde der Gefahr treffen. Was nützt es uns, wenn wir in unheimlich dunklen Straßen des Abends Hals und Beine brechen und in den Wohnungen lassen hunderte von Lichtern ihren Schein nach außen hin fallen. Bei solchen Verhältnissen dürfen auch unsere Straßenlaternen wieder brennen.

(5) Neue Schweine- und Zuckerpriese. Im Amtlichen Teile sind die neuen Preise für Schweine und die Zuckerpriese bekannt gegeben, worauf wir noch besonders aufmerksam machen.

Niederlahnstein, den 24. November.

(1) Wohltätigkeitsfeier. Die hiesige freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz veranstaltet wieder wie in den früheren Jahren, auch dieses Jahr eine Wohltätigkeitsfeier zum Besten bedürftiger Kinder unserer im Kriegsdienst stehenden Feldgrauen. Hierzu sind die Vorbereitungen eingeleitet, wozu u. a. auch der hiesige Gesangsverein „Sängerlust“ zur Mitwirkung sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt hat. Die Veranstaltung findet am 9. Dezember d. J. im Saale zum Deutschen Kaiser (H. Herz), abends 8 Uhr, statt. Um dem, bei früheren Veranstaltungen erfreulicherweise erfolgten starken Andrang Rechnung tragend, soll im Saal eine Bewirtung nicht stattfinden. Die Kolonne hofft damit eine größere Teilnahme erzielen zu können und bittet die Ausgaben für Getränke der Wohltätigkeit opfern zu wollen. Der Verkauf der Eintrittskarten erfolgt demnach durch uniformierte und mit besonderen Ausweisen ausgerüsteten Mitgliedern der Kolonne, die auch mit Einzeichnungslisten für besondere freiwillige Gaben versehen sind. Möge auch über dieser Veranstaltung ein wohlwollender Stern walten, um den bedürftigen Kindern, die ihren Vater unverdientet missen müssen, eine Weihnachtsfreude bereiten zu können.

Braubach, den 24. November.

(7) Eine Trauerbotschaft ist der Familie Lehrer Fuchs die über das Schicksal eines vermissten Sohnes noch in Ungewißheit, übermittelt worden: ihr Sohn Theo, der Krieger geworden war, ist tödlich abgestürzt.

Bemerktes.

Limburg, 23. Nov. Der Kassauer Kaiserisenverband zu Frankfurt a. M. hält seine diesjährige Haupttagung, den Verbandstag, am Mittwoch, den 5. Dezember vormittags 10 Uhr in Limburg a. d. L. im großen Saale des Hotels zur alten Post ab. Die Tagesordnung sieht neben dem Jahresbericht des Verbandsdirektors noch den allgemeinen interessierenden Vortrag des Regierungsrats Dr. Rang, des Direktors des Generalverbandes in Berlin, vor: „Bedeutung der Genossenschaft für die Wiederaufbauung

und Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Kriege.“

Söckst, 20. Nov. Eine Einbrecherbande A.-G. Der Einbruch bei dem ein Einbrecher erschossen wurde, entpuppt sich als ein „Aktienunternehmen“ größten Stils. Bis jetzt wurden von der Bande sechs Personen verhaftet, darunter drei Polen. Insgesamt wurde bis jetzt die Beteiligung von zehn Einbrechern an den verschiedenen Diebstählen festgestellt. Die Bande unterhielt auch enge Beziehungen zu der in Frankfurt wurden wieder einer Kleiderfirma in der „arbeitete“ mit dieser oft gemeinsam. Die in der Villa Hermann gestohlene kostbare Wäsche war von den Dieben polnischer Nation an Landmännchen verkauft worden, die stolz die Spitzenhemden und sonstigen Sachen trugen. Auch in Frankfurt wurden wieder einer Kleiderfirma in der Lühnowstraße durch Einbruch Mäntel, Mäntel, Herrenanzüge usw. im Werte von 8000 M. gestohlen. Ein fast ebenso lohnender Einbruch wurde in ein Portefeuillewarengeschäft in der Schützenstraße verübt, wo den Dieben auch für mehrere tausend Mark Waren in die Hände fielen. In dem Hause Mainzer Landstraße 176 erbeuteten Einbrecher für mehrere hundert Mark Waren. Bei einem Kontrakt in der Bodenheimerstraße wurden durch Einbruch für 1600 Mark Waren gestohlen. Im Stadtgartenrestaurant dringen Diebe in die Vorratskammer und stahlen für 800 Mark Lebensmittel, Konferven usw. Mit Hilfe eines zweiten Mannes hatte er dann das Zimmer einer Frau erbrochen und daraus einen Koffer voll Kleidungsstücke gestohlen. Als sie mit der Beute nachts verschwinden wollten, trat ihnen im Hausgang ein Küfer entgegen, der im gleichen Hause wohnte. Der eine der Einbrecher schlug dem Küfer den gefüllten Koffer auf den Kopf, so daß der Mann schwere Verletzungen erlitt. Zwischen Einbrechern und Besitzern kam es im Reuterweg in der Danheimerischen Tapetenhandlung zu einer Revolvergefecht. Die Diebe mußten ohne Beute fliehen.

Letzte Nachrichten.

Das russische Waffenstillstandsangebot der Entente mitgeteilt. WTB. Petersburg, 24. Nov. Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur:

„Erklärung an die Botshafter.“

Herr Botshafter! Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß der Kongress der Generalräte der Arbeiter, Soldaten- und Bauernräte ganz Rußlands am 26. Oktober (8. November) eine neue Regierung der Republik ganz Rußlands begründet hat, für die der Rat der Volksbeauftragten Vladimir Iljitsch Lenin als Vorsitzenden der Regierung bestimmt. Die auswärtige Politik ist meiner Sorgfalt anvertraut, der ich zum Beauftragten für die auswärtigen Angelegenheiten bestimmt bin.

Indem ich die Aufmerksamkeit auf den in der Tagung des Kongresses der Generalräte-Abgeordneten gebilligten Wortlaut des Vorschlags für einen Waffenstillstand und für einen demokratischen, auf den Grundbächen der Unabhängigkeit der Völker und ihres Rechtes, ihre Entwicklung selbst zu bestimmen, gegründeten Frieden ohne Annexionen und ohne Kontributionen lenke, habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, das genannte Schriftstück als amtlichen Vorschlag eines sofortigen Waffenstillstandes und sofortigen Eintritts in Friedensverhandlungen anzusehen. Die Regierung der Republik ganz Rußlands macht diesen Vorschlag allen Völkern und ihren Regierungen.

Wollen Sie, Herr Botshafter, die Versicherung der vollkommenen Hochachtung der Generalräte dem französischen Volke übermitteln, das sich nicht wird enthalten können, nach Frieden zu verlangen, wie übrigens alle kriegsführenden, ausgebluteten u. durch das Genetzel erschöpften Völker. Der Volksbeauftragte für die Auswärtigen Angelegenheiten: Trotski.

Eingekandt.

Oberlahnstein, den 23. November.

Das Jahr 1917 brachte uns in fast allen Teilen Deutschlands einen so reichen Obstertrag, wie nachgewiesen, wohl seit 70 Jahren nicht mehr. Große Mengen kamen in Marmelade-Fabriken und unsere Landwirte hatten eine Einnahme aus dem diesjährigen Obst, wie wohl noch niemals in ihrem Leben.

Wo bleibt nun aber die spendende Hand, welche sonst unseren verwundeten Helden in den Lazaretten so wohl tat? Sind diese es etwa weniger wert, wie ihre Kameraden von 1914/15? Man sollte doch meinen, daß bei einem solchen Obstertrag auch noch ein Körbchen für unsere Verwundeten in den Lazaretten übrig wäre, da es doch so wie so schon an allen Liebesgaben mangelt, würde man denselben mit etwas Obst eine ganz besondere Freude machen können.

Bei den teuren Obstpreisen — das Pfund zu 60 Pfg. — ist es leider nur wenigen möglich, sich diesen Genuß zu verschaffen, oder glaubt man etwa, weil das Obst jetzt teuer sei, könnte man nichts mehr verschenken, oder sollte es für diese Gelden zu schade sein?

Gottesdienst-Ordnung in Oberlahnstein.

in der Pfarrkirche zum hl. Martinus
Sonntag, den 25. November 1917.
Vierter Sonntag nach Pfingsten, den 25. November 1917.
6 1/2 und 7 Uhr hl. Messe: 7 1/2 Uhr Gammelmesse (Frühmesse); 9 Uhr Schulmesse; 10 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Armenienachmittag.
Dienstag abends 8 Uhr Andacht für unsere Krieger; am Freitag 8 Uhr Andacht.
Am 4. Uhr Versammlung des Kirchenchor 3 im Pfarrhaus.
Am nächsten Sonntag beginnt das neue Kirchenjahr mit dem ersten Adventssonntag. Für nächsten Sonntag hat zur hl. Weihnachtsgeschichte eingeladen sämtliche Junglinge, besonders die Mitglieder des Beihilfs- und Gesellen-Vereins.

Gottesdienst-Ordnung der evangelischen Gemeinde.

Sonntag, den 25. November. Totensonntag.
Vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Kollekte für das Diakonissenhaus Paulinenstift in Wiesbaden. 11 1/2 Uhr Kindergottesdienst. 5 Uhr: Abendmahls-gottesdienst. 6 Uhr: Jungfrauenverein. 8 Uhr: Jünglingsverein. Dienstag 8 1/2 Uhr: Frauenchor.

Gottesdienst-Ordnung in Niederlahnstein.

Sonntag, den 25. November 1917.
7 Uhr Frühmesse in der Barbarakirche; 8 1/2 Uhr Kindergemeinde in der Johannis-Kirche; 9 1/2 Uhr hl. Messe in der Barbarakirche; 10 Uhr Hochamt und Predigt in der Johannis-Kirche. Nachmittags 2 Uhr Andacht, darnach Beerdigung des + Schulknaben Will Eichen; 4 1/2 Uhr Andacht in der Johannis-Kirche. 4 Uhr Versammlung des Beihilfsvereins.
Montag, 7 1/2 Uhr Amt und Predigt zu Ehren der hl. Katharina. Kriegsbittandacht Dienstag und Freitag nachmittags 1 1/2 Uhr in der Johannis-Kirche. Mittwoch, abends 7 1/2 Uhr, in der Barbarakirche.

Gottesdienst-Ordnung in Braubach.

Evangelische Kirche.
Sonntag, den 25. November 1917. Totensonntag.
Vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Kollekte für das Diakonissenhaus Paulinenstift in Wiesbaden. Abends 7 1/2 - 8 1/2 Minuten Predigtgottesdienst, besonders zur Gedächtnis fallenen Krieger. Beicht u. hl. Abendmahl. Kollekte wie am Donnerstag abends 8 1/2 Uhr Jungfrauenverein.
Katholische Kirche.
Sonntag, den 25. November 1917. 28. und letzter Sonntag nach Pfingsten. Festtag.
7 1/2 Uhr Eröffnung und Frühmesse, 10 Uhr Hochamt. 1 Uhr Beichte für die Schulkinder. 5 Uhr Schlussandacht.

Bekanntmachung.

Bei der am 8. d. Mts. seitens der 2. Wählerabteilung vorgenommenen Ersatzwahl eines Stadtverordneten für die Amtszeit bis Ende des Jahres 1921 betrug die absolute Stimmenmehrheit 51.

Es haben Stimmen erhalten die Herren:
Schulmeister Johann Jäger 50,
Kaufmann Ernst Theis 46,
die übrigen Stimmen verpflanzten sich.

Es hat also keiner der Gewählten die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und es hat daher eine engere Wahl zwischen den Herren Jäger und Theis stattzufinden.

Zur Vornahme dieser Wahl ist Termin auf **Mittwoch, den 28. November l. J.**, mittags von 2 1/2 - 4 Uhr, in den Rathsaal bestimmt und werden die stimmungsfähigen Bürger der 2. Wählerabteilung, das sind diejenigen, die 1959,80 M. und weniger bis 160 M. an direkten Staats- und Gemeindesteuern zahlen, hierdurch eingeladen.

Von den Wahlberechtigten, welche 160 M. Steuern zahlen, gehören zur 2. Abteilung nur jene mit den Anfangsbuchstaben A—S.

Oberlahnstein, den 10. November 1917.
Der Wahlvorstand.

Nachdem das am 8. 11. 1913 von der 1. Wählerabteilung auf eine sechsjährige Wahlperiode gewählte Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung Herr Ingenieur Hans Reichenrath in den Magistrat gewählt worden ist, ist eine Ersatzwahl für die Restwahlperiode bis einschl. 1919 erforderlich geworden. Zur Vornahme dieser Ersatzwahl wird hiermit für die 1. Wählerabteilung Termin auf

Mittwoch, den 28. November 1917, Vormittags von 11 bis 11 1/2 Uhr anberaumt.

Wahllokal ist der Rathsaal.
Die stimmungsfähigen Bürger der 1. Wahlabteilung werden zu diesem Wahltermin mit dem Anfügen eingeladen, daß zur 1. Abteilung diejenigen Wahlberechtigten gehören die 1181 M. 40 Pfg. und mehr an direkten Staats- und Gemeindesteuern entrichten.

Ferner wählen noch in der 1. Abteilung, der Staatsfiskus, die A.-G. der Stettiner Chamottefabrik, und die A.-G. der Löhnbergmühle.

Niederlahnstein, den 12. November 1917.
Der Magistrat: Rodg.

Obst

Hochstämme u. Formbäume in reichster Auswahl
Garantie für Sortenechtheit, empfehlen

Dahs, Renker & Co.

Jüngsfelder Baumschulen, Post Oberpleis,
Bez. Köln. — 250 pr. Morgen. —
Preisliste Nr. 42 zu Diensten

Wohnhaus,

gut gebaut, drei Stockwerke, in der Wilhelmstraße gelegen, mit Garten und kleiner Stallung für 18000 M. zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle d. B.

1 Paar Gamaschen

gefunden. Abzugeben Mittelstraße 28.

Ziegenlamm,

8 Monate alt, mit Hem zu verkaufen. Infragen in der Geschäftsstelle.

Bürodiener

gesucht von
Gahe, Gohel & Cie.
H. m. b. H.,
Oberlahnstein.

Wir suchen

verkauftliche Häuser
an beliebigen Plätzen mit und ohne Geschäft, beheizt, Unterbreitung an vorgelegter Raster. Beizung durch und kostenlos. Nur Angebote von Selbstbesitzern erwünscht an den Verlag der **Wermisch u. Verkauftzentrale** Frankfurt a. M. Gausahaus.

Wahlverordnungen

Bei den am 7. und 8. d. Mts. stattgehabten Stadt- und Gemeinde-Wahlverordnungen sind gewählt worden:

a. von der 3. Wählerabteilung:
die Herren: Eisenbahn-Unterassistent Bob Bornhofen, Bahnarbeiter Georg Kauer, Eisenbahn-Schmied Andreas Bang und als Ersatz für die Zeit bis Ende 1921 Eisenbahn-Arbeiter Franz Kollig;

b. von der 2. Wählerabteilung:
die Herren: Kaufmann Johann Bollinger, Bankassistent Heinrich Kessler;

c. von der 1. Wählerabteilung:
die Herren: Oberlehrer Professor Dr. Karl Denker, Rentner Dr. Friedrich Wilhelm, Landeskantendant Karl Sieber.

Die bringen dieses Wahlergebnis mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß von jedem Stimmberechtigten innerhalb 2 Wochen vom 14. d. Mts. ab, gerechnet, gegen das ständige Wahlverordnungs- und Einbruch-Verfahren vorgegangen werden kann.

Oberlahnstein, den 10. November 1917.
Der Magistrat.

Marmelade

wird am Montag, den 26. d. Mts. von 2 Uhr ab auf Nr. 82 verkauft pro Kops 1/4 Pfund.
Oberlahnstein, den 23. November 1917.
Der Magistrat.

Betr. Verbundungsmaßnahmen gegen feindliche Fliegerangriffe.

Die Einwohner unserer Stadt werden dringend ersucht, alle Fenster beleuchteter Räume nach Möglichkeit abzudecken. Es ist bei einer vorgenommenen Untersuchung festgestellt worden, daß die feindlichen Flieger in der Nacht zum 22. d. Mts. verdeckt waren, daß aber die nach Höfen und Gärten befindlichen Fenster entweder gar nicht oder in ungenügender Weise durch dünne Vorhänge abgedeckt waren. Es wird darauf hingewiesen, daß durch solche Lichtquellen den feindlichen Fliegern die Orientierung wesentlich erleichtert und die Gefahr vor Angriffen vermehrt wird.

Oberlahnstein, den 22. November 1917.
Der Bürgermeister.

Warnung bei Luftangriffen

Bei etwaigen Luftangriffen seitens feindlicher Flieger auf unsere Stadt wird vom Hofe der Frau von Steinshaus durch 3 maliges Schießen ein Alarmsignal gegeben. Die Einwohner werden gebeten, vom Vernehmen dieses Signals ab jeden Aufenthalt auf der Straße so lange zu vermeiden, bis ein oberhalb des dreifachen Schießens das Zeichen ertönt, daß die Gefahr vorüber ist.

Oberlahnstein, den 22. November 1917.
Der Bürgermeister.

Die Goldbankaufstellstelle

im Rathaus Zimmer Nr. 2 ist geöffnet am Montag, den 26. November, nachmittags 4-6 Uhr.
Oberlahnstein, den 22. November 1917.
Goldbankaufstellstelle.

Butter

wird mit 60 Gramm auf den Kops gegen Streichung der Nr. 47 ausgegeben für die Buchstaben
S, T, U, V, W, X bei Danner.
Niederlahnstein, den 23. November 1917.
Der Magistrat.

Verpachtung von Domänengrundstücken.

Die domänenstatistischen Eigenschaften des Reiterhofguts in der Gemarkung Prath mit einer Fläche von zusammen 39,4865 ha sollen am
Dienstag, den 27. November 1917,
mittags 12 Uhr,
im Gemeindegemeinde zu Prath nachstehend namentlich, dann Einzelparzellen für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis Ende September 1920 öffentlich meistbietend verpachtet werden.
Dies, den 20. November 1917.
Königliches Domänenrentamt.

Buchensundstämme

25 Stm. aufw. Durchmesser, möglichst glaukhaftig, 3 Meter aufw. lang, Winterfällung 1917/18

Buchenbrennholz

1-2,50 Meter lang, 5 Stm. aufw. Durchmesser, Klängebrennholz

M. & H. Westhoff,
Holzhandlung, Düsseldorf, Getreidehaus,
Telefon 8857, Telegrammadresse: Westhoff

Stunden- oder Dienst-
mädchen
Niederlahnstein,
Bahnhofstraße 1

Ein Tuch verloren
vom Berg bis zur großen Dohle,
Woll. abzugeben Niederlahnstein
Dollgasse 19.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Aufruf!

Das Totenfest ist gekommen!
Gedenkt an diesen Tag der Hinterbliebenen derer, die in diesem gewaltigen aller Kriege den Heldentod für das Vaterland erlitten.

Ihr in der Heimat Weiland, gebt als Dankopfer (soweit Ihr geben könnt und Ihr, deren teure Angehörige für das Vaterland den Heldentod starben, ehret sie und ihr Andenken, indem Ihr in ihrem Namen der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen Spenden und Stiftungen zuführt. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Spenden nehmen die Landesauschüsse und deren Zahlstellen entgegen.
Das Präsidium.

Verordnung über Einschränkung des Gasverbrauchs.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskommissars für Kriegswesen vom 26. Juli 1917 werden bezüglich der Einschränkung des Gasverbrauchs die nachstehenden für die Verordnungsgebiete der Gaskarte in Gorchheim und Völkender gültigen Bestimmungen erlassen:

1. Die öffentliche Beleuchtung bleibt bis auf weiteres eingeschränkt.
2. Neue Gasanschlüsse, Nebenleitungen, die Aufstellung von Gasbädern und die von Gaszimmern sind verboten. Ausnahmen können nur in außergewöhnlich dringlichen Fällen unter Vorbehalt des Widerrufs auf schriftlichen, eingehend begründeten Antrag durch den Unterzeichneten und die Kriegsamtsstelle zugelassen werden.
3. Das Brennen von Leuchtflammen und Kocherleitungen zu Raumbeheizungszwecken ist verboten.
4. Die Entnahme von Gas kann durch Druckverminderung auf bestimmte Tagesstunden eingeschränkt werden.
5. Allgemein wird angeordnet, daß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ab der monatliche Gasverbrauch eines jeden Abnehmers nur mehr 90 Proz. des in gleichen Zeitraum des Jahres 1916 verbrauchten Gases betragen darf. Hierbei ist auf die Verminderung des Gasverbrauches des Gases schon Rücksicht genommen. Die Einschränkung gilt auch für freigelegte Betriebe. Wird der Bezug von 90 Proz. des Verbrauches von 1916 überschritten, so ist für den Mehrverbrauch seitens des Verbrauchers an die Gasanstalt ein Aufgeld zu bezahlen, welches 50 Pfg. je abm beträgt. Dieser Aufpreis kann in besonderen Fällen noch erhöht werden.
6. Gasverbraucher, die zur Beleuchtung ausschließlich Gas verwenden, erhalten noch weitere 10 Prozent ihres vorjährigen Verbrauchs bewilligt.
7. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 2, 3 und 5 ist die Absperrung der Zuleitung zu gewärtigen. Im Wiederholungsfall werden bei Zuwiderhandlungen die Verbraucher, im Falle zu 2 auch die Eigentümer, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gorchheim und Völkender, den 12. Nov 1917

Im Auftrage des Reichskommissars für Kriegswesen

Der Verordnungsgeber für Gorchheim:

Marenz

Der Verordnungsgeber für Völkender:

Bitterlich.

Neuheit!

Einzelne oder
Paare von
Hühnern
Jeder ist ein
exzellentes
Lebensmittel
Geflügel, Enten,
Gänse, Hühner,
Bergschaffeln, auch
Schwäne usw.

M. 2.50 mit 4
verschied.

Abeln und 1 Kiste Gänse
Versand und Verpackung
Carl Kabisch, Hildesheim,
Telefon 277, 278
Grasstraße 27, 28, 29

Reparaturen

an Nähmaschinen werden sofort
ausgeführt.
Gorchheim,
Mechaniker, Gorchheim,
Glenstraße 2-1, Telefon 1411.

Drei schöne jg. Hühner

mit Kronekranz zu verkaufen.
Niederlahnstein, Emserstr. 85.

Rote Kreuz-Lose

3 Mk. 360. 17851 Gorchheim,
Ziehung 6.-11. Dezember
Haupt-
Gewinn 100.000 50.000
30.000 Mk. bares Geld.

Köln-Lose

2 Mk., 11 Lose 25 Mk.
(Pacto 10 Pf. jede Liste 10 Pf.)
versendet Gorchheim-Kollekte
H. Verhe, Gorchheim.

Villa

mit Garten in Gorchheim
zu verkaufen

J. E. Merkelschlag,
Gorchheim, Gorchheimstraße 14

Ein geellertes
Kranken-Nachtstuhl

zu kaufen gesucht. Näheres in
Niederlahnstein, Emserstr. 85.

Lichtbild-Bühne

Oberlahnstein
im Saale zur Marksburg
Hochstraße 72.

Sonntag, den 25. November:

2 große Vorstellungen

nachmittags ab 4 Uhr:

große Kinder- und Familien-Vorstellung

Abends punkt 7 Uhr:

Haupt-Vorstellung

(Nur für Erwachsene).

Pracht-Spielplan:

1. Monopolfilm.

Jenseits der Hürde.

Ein Film-Roman in 4 Akten von Rich. Wilde.
In der Hauptrolle: Lotte Neumann,
die berühmte Künstlerin.

2. Monopolfilm

Die Landstreicher

Großes Film-Spiel in 4 Akten nach dem berühmten
Roman von Carl Zuckmayer.

Außerdem versch. Extra-Einlagen

Wir bieten bei bekanntester Vorführung
einen ganz erstklassigen Spielplan und sind wir der
festen Überzeugung, unsere Besucher wirklich was
gutes zu zeigen.
Die Direktion.

Schulhurse der Frauenvereine

Ober- und Niederlahnstein.

Beginn des 3. Nachmittagskurses Montag, den 26.
November Nachm. 2 Uhr. Beginn des 4. Nachmittags-
kurses Dienstag, den 27. November Nachm. 2 Uhr.

Für die uns anlässlich unserer am 22. Novem-
ber stattgehabten

silbernen Hochzeitsfeier

gute gemachten Gratulationen und Geschenke sa-
gen wir hiermit allen unseren herzlichsten Dank.
Oberlahnstein, den 23. November 1917.
Josef Weber und Frau.
